

# Satzung

## § 1 Name und Sitz der Sportgemeinschaft

Die Sportgemeinschaft führt den Namen:

**TSG Jahnstadt Freyburg (Unstrut) e.V.**

Sie hat Ihren Sitz in Freyburg (Unstrut). Sie ist beim Amtsgericht Stendal unter der Nr. VR 45550 registriert und eingetragen.

## § 2 Ziele und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die TSG Jahnstadt Freyburg (Unstrut) e.V. versteht sich aus einer Gemeinschaft weiblicher und männlicher Bürger aus der Stadt und dem Territorium Freyburg (Unstrut).

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Die Sportgemeinschaft fördert:

- die komplexe Entwicklung des Sports und seiner Bedingungen im Territorium insbesondere auch hinsichtlich von Sport und Umwelt,
- die Ausprägung des Breitensports in seiner Gesamtheit verbunden mit einer zielgerichteten Werbung für das Sporttreiben der Bürger,
- einen vielseitigen Übungs- und Trainingsbetrieb der Sektionen und allgemeinen Sportgruppen sowie Ihrer Wettkampftätigkeit im Interesse von Gesundheit, Wohlbefinden, Lebensfreude und körperlicher Fitness der Sportlerinnen und Sportler.

Die Sportgemeinschaft gewährleistet die Wahrung der Rechte ihrer Mitglieder, ihre demokratische Mitbestimmung und Mitverantwortung. Sie vertritt die Interessen des Sports in der Öffentlichkeit und bei den kommunalen Leitungen sowie anderer örtlicher gesellschaftlicher Kräfte und Einrichtungen.

Zum Zwecke dieser Ziele wirken insbesondere die Sektionen:

- Handball
- Prellball
- Volleyball
- Turnen/Gymnastik
- Popgymnastik
- Seniorensport

sowie allgemeine Sportgruppen, die allen interessierten Bürgern, ob jung oder alt, offen stehen. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Sportgemeinschaft sowie etwaiger Gewinn dürfen nur für die satzungsmäßigen Ziele verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Sportgemeinschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Sportgemeinschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Sportgemeinschaft ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

### **§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen**

Die Sportgemeinschaft ist Mitglied des Kreissportbundes Burgenland e.V. im Landessportbund Sachsen/Anhalt sowie der Sportverbände deren Sportart in der Sportgemeinschaft betrieben wird und regelt im Einklang mit deren Satzungen ihre Angelegenheiten selbständig.

### **§ 4 Rechtsgrundlage**

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe der Sportgemeinschaft werden durch die vorliegende Satzung sowie die Satzungen der im § 3 genannten Organisationen ausschließlich geregelt.

### **§ 5 Gliederung der Sportgemeinschaft**

Die Sportgemeinschaft gliedert sich im Innenverhältnis in Sektionen, die die ausschließliche Pflege einer bestimmten Sportart betreiben.

Jede Sektion gliedert sich weiterhin in Unterabteilungen und zwar:

1. Kinderabteilungen für Kinder bis zum 14. Lebensjahr
2. Jugendabteilungen für Jugendliche zwischen 15 und 18 Jahren
3. Seniorenabteilungen für Erwachsene über 18 Jahre

Jeder Sektion stehen ein Leiter oder auch mehrere Leitungsmitglieder vor, die alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen aufgrund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung eigenverantwortlich regeln und gestalten.

Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Sektionen Sport treiben.

Weiterhin wirken allgemeine Sportgruppen.

### **§ 6 Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft zur Sportgemeinschaft kann jede natürliche Person beiderlei Geschlechts auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch ihre Unterschrift bekennt.

Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes der Sportgemeinschaft erworben. Ein derartiger Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag für den laufenden Monat bezahlt hat bzw. ihm durch Beschluss des Vorstandes Beitragsbefreiung erteilt ist. Bürgerinnen, Bürger und Gruppen können nach Vereinbarung fördernde Mitglieder werden, wenn sie durch erhöhte Zuwendungen die Tätigkeit der Sportgemeinschaft ideell, finanziell oder materiell unterstützen.

### **§ 7 Ehrenmitglieder**

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb der Sportgemeinschaft verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

### **§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Schluss eines Kalendervierteljahres.
2. durch Ausschluss aus der Sportgemeinschaft aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung,
3. durch Ableben.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber der Sportgemeinschaft unberührt.

## **§ 9 Ausschließungsgründe**

Die Ausschließung eines Mitgliedes (§8b) kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

1. wenn die in § 11 vorgesehenen Pflichten der Mitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden;
2. wenn das Mitglied seinen der Sportgemeinschaft gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt;
3. wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.
4. bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere durch Kundgabe rassistischer, antisemitischer oder ausländerfeindlicher Gesinnung sowie rechts- bzw. linksradikalen Gedankengutes.

Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung eine Anhörung zu gewähren.

## **§ 10 Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder der Sportgemeinschaft sind insbesondere berechtigt:

- sich in der von ihnen gewünschten Sportart oder Allgemeinen Sportgruppe im Übungs- und Trainingsbetrieb zu betätigen, an allen Veranstaltungen der Gemeinschaft sowie am organisierten Wettkampfsport teilzunehmen und dadurch ihre körperlichen, geistigen und moralischen Fähigkeiten frei zu entwickeln,
- bei besonderem sportlichen Leistungsvermögen gefördert zu werden,
- an allen von den Sportverbänden organisierten Meisterschaften, Wettkämpfen und Sportveranstaltungen entsprechend der Ausschreibung und Reglements teilzunehmen,
- die der Sportgemeinschaft zur Verfügung stehenden Sportanlagen, Einrichtungen und Sportgeräte nach den hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen,
- bei Sportunfällen den vereinbarten Versicherungsschutz in Anspruch zu nehmen,
- durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahre berechtigt.
- Mit Vollendung des 16. Lebensjahres an der Wahl von Leitungen, Vorständen und Revisionskommissionen teilzunehmen und Rechenschaft über ihre Tätigkeit zu verlangen. Um eine Kandidatur für eine Leitungsfunktion vorzunehmen bzw. gewählt werden zu können muss die Vollendung des 18. Lebensjahres erreicht sein.
- Seine persönliche Teilnahme zu erwirken, wenn die Sportgemeinschaft bzw. Sektionen, die

Revisionskommission oder Rechtsausschüsse einen Beschluss über seine Person, seine Tätigkeit oder sein Verhalten fassen.

## **§ 11 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- für Ethik und Moral des Sports auf der Grundlage des völkerverbindenden olympischen Gedankens zu wirken,
- sich sportlich fair, kameradschaftlich, hilfsbereit und ehrlich bei Wettkämpfen und Sportveranstaltungen zu verhalten und an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart und Gemeinschaft aktiv mitzuwirken,
- die Satzungen der Sportgemeinschaft, des Landessportbundes Sachsen/Anhalt e.V. seinen angeschlossenen Fachverbänden (soweit er deren Sportart ausübt) sowie deren Beschlüsse zu befolgen, nicht gegen die Interessen der Sportgemeinschaft zu handeln,
- die durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgelegten Mitgliedsbeiträge regelmäßig und pünktlich zu zahlen,
- in allen aus der Mitgliedschaft zur Sportgemeinschaft erwachsenden Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern der Sportgemeinschaft oder zu Mitgliedern der in § 3 genannten Vereinigungen nach Maßgabe der Satzungen der im §3 genannten Vereinigungen, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen.  
Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.
- die bereitgestellten Sportanlagen, Einrichtungen und Sportgeräte pfleglich zu behandeln, an ihrer Vervollkommnung aktiv mitzuarbeiten.

## **§ 12 Organe der Sportgemeinschaft**

Organe der Sportgemeinschaft sind:

1. die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Sektionsleitungen (Fachausschüsse) bzw. Leitungen der allgemeinen Sportgruppen
4. die Revisionskommission

Die Mitgliedschaft zu einem Organ der Sportgemeinschaft ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung barer Auslagen findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse (einer ordentlichen Mitgliederversammlung des Vorstandes) statt.

## **§ 13 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine Emailadresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte Emailadresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.
2. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig.
3. Die Versammlung wird soweit nichts abweichend beschlossen wird, von einem Mitglied des

- Vorstandes geleitet.
4. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.
  5. Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
  6. Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
  7. Vollmachten oder Stimmboten sind nicht zugelassen.

## **§14 Aufgaben**

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Angelegenheiten der Sportgemeinschaft zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist. Seiner Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

1. Wahl der Vorstandsmitglieder,
2. Wahl von mindestens 2 Kassenprüfern (Revisionskommission)
3. Ernennung von Ehrenmitgliedern
4. Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das neue Geschäftsjahr
5. Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung
6. Satzungsänderung

## **§ 15 Tagesordnung**

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

1. Feststellen der Stimmberechtigten
2. Rechenschaftsbericht der Organmitglieder und der Kassenprüfer
3. Beschlussfassung über die Entlastung
4. Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr
5. Neuwahlen
6. besondere Anträge

## **§ 16 Vereinsvorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 4 bis 6 Personen.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
3. Die Vorstandmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Sie bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
4. Vorstehende Regelungen gelten für die geborenen Liquidatoren entsprechend.

## **§ 17 Pflichten und Rechte des Vorstandes**

a) Aufgaben des Gesamtvorstandes:

Der Vorstand hat die Geschäfte der Sportgemeinschaft nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.

Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an Versammlungen der Sektionen und Allgemeinen Sportgruppen teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.

Der Vorstand beauftragt den 1. und 2. Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied mit der Vertretung der Sportgemeinschaft im Rechtsverkehr.

#### b) Aufgaben der einzelnen Mitglieder

- Der 1. Vorsitzende im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, vertritt die Sportgemeinschaft nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe. Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie aller wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.
- Der Kassenwart verwaltet die Kassengeschäfte der Sportgemeinschaft und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des 1. ggf. des 2. Vorsitzenden geleistet werden. Er ist für den Bestand und für die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege, die vom 1. ggf. vom 2. Vorsitzenden anerkannt sein müssen, nachzuweisen.
- Der Schriftführer, Werbe- und Pressewart erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden allein unterzeichnen. Er führt in den Vorstandssitzungen sowie den Versammlungen die Protokolle, die er zu unterschreiben hat. Weiterhin hat er alle mit der Werbung zusammenhängenden Arbeiten, wie Berichterstattung an die Presse, Abfassung von Werbeartikeln, Bekanntmachungen an Plakaten usw. zu erledigen.

### § 18 Sektionsleitungen

Die Sektionsleitungen (Fachausschüsse) werden für jede im Verein betriebene Sportart gebildet. Sie werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Sie setzen sich zusammen aus jeweils einem Sektionsleiter (Obmann) und zwei Warten der betreffenden Sportart.

Ihre Aufgabe ist es, die Richtlinien für die sportliche Ausbildung dieser Sportart zu bestimmen, die Übungs- und Trainingsstunden anzusetzen und die vom zuständigen Fachverband oder seinen Gliederungen gefassten Beschlüsse innerhalb der Sportgemeinschaft zu verwirklichen. Gleiches betrifft die Allgemeinen Sportgruppen.

Die demokratische Mitbestimmung der Mitglieder vollzieht sich dem Wesen nach wie §13 und §14. Hinzu kommt die Festlegung der Sektionsbeiträge, soweit sie über die von der Jahreshauptversammlung beschlossenen Mitgliederbeiträge der Sportgemeinschaft hinausgehen sollen sowie von Sektionsumlagen.

Im Zusammenwirken mit dem Mitgliedswart sind die Mitgliederlisten fortzuführen.

### § 19 Kassenprüfer (Revisionskommission)

Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils zwei Jahre zu wählende (einmalige Wiederwahl zulässig) Revisionskommission hat gemeinschaftlich mindestens zweimal im Jahr unvermutet und ins einzelne gehende Kassenprüfungen vorzunehmen, deren Ergebnis sie in einem Protokoll niederzulegen und dem 1. Vorsitzenden mitzuteilen hat, der hierüber der Jahreshauptversammlung berichtet.

Die Revisionskommission ist ein vom Vorstand unabhängiges Kontrollorgan der Mitglieder. Sie wird von der Mitgliederversammlung gewählt und ist dieser rechenschaftspflichtig. Die Mitglieder der Revisionskommission können nicht Mitglied des Vorstandes sein.

Die Revisionskommission ist berechtigt:

- durch ihren Vorsitzenden bzw. Vertreter an allen Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen;
- bei der Durchführung ihrer Prüfungen in alle Unterlagen Einsicht zu nehmen, von den gewählten Funktionären wahrheitsgetreue Auskünfte zu verlangen, bei Verstößen gegen Beschlüsse und gesetzliche Regelungen Auflagen zu erteilen und zu festgestellten Mängeln deren Behebung zu fordern;
- zu erteilten Auflagen und zur Behebung von Mängeln die Kontrolle auszuüben.

Bei groben Verstößen und Nichtbeachtung gegebener Auflagen ist die Revisionskommission verpflichtet, die Sachverhalte vor der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand darzulegen und Veränderungen zu fordern.

## **§ 20 Finanzierung der Sportgemeinschaft**

1. Es werden Geldbeiträge als regelmäßige Jahresbeiträge und Aufnahmebeiträge erhoben.
2. Über Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

Weitere Finanzeinnahmen für die Sportgemeinschaft sind:

- Einnahmen aus Spendensammlungen sowie die finanziellen Beiträge fördernder Mitglieder,
- Einnahmen aus Veranstaltungen, Zuwendungen aus staatlichen Mitteln, von Betrieben, Einrichtungen und Unternehmen,
- Krediten, insbesondere zur Förderung von sportlichen Dienstleistungen für die Bevölkerung.

Die Bestätigung des Haushalts- und Finanzplanes erfolgt nach § 14.

## **§ 21 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe bzw. allgemeine Schlussbestimmungen**

Sämtliche Organe sind beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie 10 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Versammlungsleiter bekanntgegeben wurde. Die Vorschrift des §13 bleibt unberührt.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handheben, wenn nicht geheime Wahl beantragt ist.

Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis 2 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Die Vorschrift des § 13 bleibt unberührt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.

Bei Wahlhandlungen entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Weitere Modalitäten werden bei vorgesehenen Wahlen durch eine Wahlordnung geregelt.

Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches am Schluss vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

## **§ 22 Satzungsänderungen und Auflösung der Sportgemeinschaft**

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von 4/5 unter der Bedingung, das mindestens 75% der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 4/5 der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung vier Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Der Beschluss über die Auflösung der Sportgemeinschaft ist dem Kreisgericht schriftlich zu übersenden.

## **§ 23 Vermögen der Sportgemeinschaft**

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum der Sportgemeinschaft. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreissportbund Burgenland e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vermögensrechtlichen Angelegenheiten sind durch den Vorstand zu regeln. Er bleibt in diesem Umfang bis zum Schluss der Geschäftsabwicklung handlungsfähig und verantwortlich.

## **§24 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 28.02.2014 neu gefasst und beschlossen. Sie gilt mit dem Tage der Registrierung beim Amtsgericht Stendal. Änderungen der Satzung bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

Freyburg (Unstrut), den 01.04.2014

Das Amtsgericht Nebra bestätigt, dass der Verein als eingetragener Verein am 24.11.93 unter VR 159 registriert wurde.

gez. Jänicke

Jänicke, Justizangestellte als

Urkundsbeamte der Geschäftsstelle